



CDU-CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Berlin, 26. Juni 2026

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 26. Juni 2026 haben wir das Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG) im Deutschen Bundestag verabschiedet. Wir setzen damit nicht nur einen zentralen Punkt aus dem Koalitionsvertrag um und reformieren das Planungs- und Genehmigungsrecht grundlegend. Wir gehen damit auch einen großen Schritt in Richtung Staatsmodernisierung. Denn eines unserer zentralen Ziele in dieser Wahlperiode ist es, unseren Staat auf Vordermann zu bringen und wieder leistungsfähig zu machen. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz digitalisieren wir Verfahren, entrümpeln überholte Vorschriften, schaffen doppelte Strukturen ab und priorisieren zentrale Vorhaben. Das bedeutet konkret:

- **Überragendes öffentliches Interesse:** Zentrale Verkehrsprojekte (Schiene, Straße, Wasserstraßen und Flughäfen) erhalten diesen Status per Gesetz. In Abwägungsentscheidungen erhalten sie damit Vorrang vor anderen Belangen. Ein Abbau von Schutzstandards im Umweltbereich ist damit nicht verbunden.
- **Digital Only:** Planfeststellungsverfahren sollen künftig von Anfang bis Ende ausschließlich digital durchgeführt werden.
- **Bürokratieabbau:** Verfahrensdoppelungen zwischen Raumordnung und Linienbestimmung werden abgeschafft. Die zeitaufwändige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt bei kleineren Modernisierungen im Schienennetz.
- **Ersatzgeld statt Realflächen:** Wenn Naturräume beeinträchtigt werden, können Bauherren die Pflicht zur Kompensation künftig einfacher durch Geldzahlungen an eine staatliche Stelle ablösen.

Das sind wichtige Grundlagen für mehr Tempo, Verlässlichkeit und Planungssicherheit beim Ausbau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur.

Im parlamentarischen Verfahren konnten wir den Gesetzentwurf für alle Verkehrsträger noch einmal deutlich verbessern. Wesentliche Beispiele sind:

- Für viele Bundesstraßen wird die Erweiterung auf vier Fahrstreifen in das überragende öffentliche Interesse gestellt – zusätzlich wird ihnen eine militärische Relevanz sowie ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit als Abwägungsmerkmal zugeschrieben.
- Sämtliche Brückenersatzbauten, das heißt auch solche mit über 1.500 Metern Länge, können ohne Planfeststellungsbeschluss errichtet werden.
- Die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird auf weitere Straßen- und Schienenvorhaben ausgeweitet.
- Bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken bis 180 km Länge entfällt die UVP-Pflicht – im Regierungsentwurf lag die Längenbegrenzung hier noch bei 60 km.
- Der Hochwasser- und Küstenschutz wird in das überragende öffentliche Interesse gestellt und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Der Bau bzw. Ausbau von Flughäfen liegt zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Die Gleichstellung von Ersatzgeld und Realkompensation gilt künftig auch für Energieinfrastruktur, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt.
- Soweit europarechtlich zulässig, führen wir eine 12-monatige Stichtagsregelung ab dem Schluss der Erörterung bzw. sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen, dass die Menschen und die Unternehmen in unserem Land spüren, dass sich etwas bewegt: Dass Brücken schneller saniert werden, dass Züge auf erneuerter Infrastruktur zuverlässiger fahren und dass wichtige Projekte nicht mehr in bürokratischen Prozessen stecken bleiben. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz schaffen wir dafür die Grundlage und leisten einen starken Beitrag, um Deutschland wieder voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Stracke MdB



Björn Simon MdB